

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Volker Beck (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4483 –

V-Mann Klaus Steinmetz, Sprengstoffanschlag in Weiterstadt
und der Verfassungsschutz (I)

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) führte über mehrere Jahre den aus der sogenannten autonomen Szene stammenden Klaus Steinmetz als V-Mann in der RAF. Zumindest an der Vorbereitung des von der RAF am 27. März 1993 verübten Sprengstoffanschlags auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt soll Steinmetz beteiligt gewesen sein. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des hessischen Landtags hat inzwischen u. a. die Frage geprüft, ob die dortigen Behörden von dem Anschlag vorab informiert waren. Das zuständige hessische LfV will jedoch erst nach dem Anschlag von Steinmetz' Rolle erfahren haben.

Als am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen als mutmaßliche RAF-Mitglieder Wolfgang Grams verstarb und Birgit Hogefeld festgenommen wurde, wurde die Identität des in ihrer Begleitung befindlichen Steinmetz publik. Als Steinmetz danach angab, von dem Anschlag in Weiterstadt gewußt zu haben, dies allerdings einen Monat später widerrief, leitete der Generalbundesanwalt (GBA) gegen ihn ein Ermittlungsverfahren ein, welches nach der Benennung von Alibizeugen am 28. Januar 1994 eingestellt wurde. Diese wurden jedoch erst ab März 1994 befragt; inzwischen scheint festzustehen, daß das angegebene Alibi nicht stichhaltig ist.

Im Sommer 1993 soll das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Betreuung des Steinmetz vom rheinland-pfälzischen LfV übernommen haben. Ebenfalls ab 1993 wurde in der Terrorismus-Abteilung des Bundeskriminalamts (BKA) ermittelt, daß Steinmetz in der RAF eine aktive Funktion gehabt haben soll. Diese Steinmetz belastenden Berichte sollen jedoch im BKA unterdrückt worden sein, weshalb u. a. ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet wurde.

Am 27. Oktober 1995 nahm der GBA das Ermittlungsverfahren gegen Steinmetz wieder auf; am 28. Dezember 1995 erging ein nationaler Haftbefehl gegen ihn. Mitte März 1996 wurde Steinmetz gegen Zusage sicheren Geleits durch den Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof sowie den GBA vernommen und unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls wieder an einen unbekanntem Ort entlassen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. a) Welchen Sicherheitsbehörden diente Klaus Steinmetz in jeweils welchen Zeiträumen als V-Mann?

Klaus Steinmetz war für das Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz tätig. Über den Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Wann hat die Bundesregierung erstmals von dem Wirken des Klaus Steinmetz als V-Mann erfahren?

Die Bundesregierung wurde am 13. Mai 1993 von der Tätigkeit des Klaus Steinmetz als Vertrauensperson (V-Person) unterrichtet.

- c) Hat das BfV das hessische LfV über den in Wiesbaden und anderswo in Hessen agierenden V-Mann nicht informiert, so daß die Behauptung des LfV zutreffen mag, sie habe erst nach dem Anschlag in Weiterstadt von Klaus Steinmetz' Rolle erfahren (Frankfurter Rundschau 26. Februar 1996)?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die hessische Landesbehörde für Verfassungsschutz über die V-Person nicht informiert.

2. a) Für welche Belange des V-Manns (z. B. operative Führung, Legendarisierung, Verschaffung neuer Identität, Vermittlung neuen Aufenthaltsorts, Gewährung von Unterhalt und Ausstattung mit geldwerten Leistungen nach Ende des operativen Einsatzes, Schutzgewährung am derzeitigen Aufenthaltsort) waren und sind jeweils welche Sicherheitsbehörden zuständig?
 - b) In welchen Zeiträumen (genaue Daten erbeten) begann und endete jeweils die Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen?

Für die Belange der V-Person ist das Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz zuständig. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat für diese Landesbehörde in Amtshilfe die Schaffung einer neuen Identität übernommen. Diese Maßnahme wurde nach dem 28. Januar 1994 eingeleitet. Darüber hinaus wurden vom Bundeskriminalamt Schutzmaßnahmen für Klaus Steinmetz durchgeführt, und zwar vom 23. Juli 1993 bis 16. Februar 1994 und vom 11. März 1996 bis 18. März 1996 („freies Geleit“).

- c) Durch welche Vereinbarungen sind die Zuständigkeiten der beteiligten Dienststellen für Klaus Steinmetz klar voneinander abgegrenzt worden?
 - d) Falls solche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, warum nicht?

Die Abgrenzung der Maßnahmen beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Generalbundesanwalt, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1993.

- e) Inwieweit trifft die Aussage des hessische Staatsministers des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Gerhard Bökel, zu, „eine Bundesbehörde“ habe Klaus Steinmetz eine neue Identität verschafft? (Frankfurter Rundschau 1. März 1996)

Auf die Antwort zu Fragen 2 a und b wird verwiesen.

- f) Inwieweit trifft der Bericht der Frankfurter Rundschau vom 26. Februar 1996 zu, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz Klaus Steinmetz „mit Zustimmung des Generalbundesanwalts und auf Kosten des Bundeskriminalamts“ mit einer neuen Identität versehen habe?

Zustimmung des Generalbundesanwalts ergibt sich aus der Vereinbarung vom 20. Dezember 1993, die auch Regelungen für die Kosten enthält. Auf die Antwort zu den Fragen 2 c bis d wird verwiesen.

3. a) Welche finanziellen oder geldwerten Leistungen sind durch jeweils welche Dienststellen für jeweils welche Zwecke oder Tätigkeiten Klaus Steinmetz direkt zugewendet oder für ihn aufgewendet worden?
- b) Welche Dienststelle hat insbesondere nach Ende von Klaus Steinmetz' operativer Tätigkeit die für ihn aufgewendeten Kosten auf welcher Rechtsgrundlage getragen?

Die Kosten verteilen sich gemäß ihrer Aufgabenstellungen auf die beteiligten Dienststellen. Über Einzelheiten können aufgrund einer möglichen Gefährdung des Maßnahmezwecks keine Angaben gemacht werden, die über die Antworten zu den Fragen 2 a, b, c, d und f hinausgehen.

- c) Welche Dienststellen haben Klaus Steinmetz während und nach dessen operativer Tätigkeit jeweils welche Zusagen gemacht?
- Ist Klaus Steinmetz insbesondere begrenzte Straffreiheit zugesagt worden?

Über Zusagen gegenüber Steinmetz ist der Bundesregierung nichts bekannt.

4. a) Welche ausländischen Dienststellen sind bzw. waren beteiligt
- aa) an der Vermittlung eines neuen Aufenthaltsorts für Klaus Steinmetz,
- bb) an der Gewährung einer neuen Identität/Legendierung für Klaus Steinmetz,
- cc) an der Bewachung bzw. Überwachung und Versorgung von Klaus Steinmetz an seinem neuen Aufenthaltsort?
- b) Welche deutschen Dienststellen vermittelten und halten die hierfür notwendigen Kontakte zu den beteiligten ausländischen Dienststellen?

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Auskunft rheinland-pfälzischer Abgeordneter im Jahre 1995 der rheinland-pfälzische Staatsminister des Innern und für Sport Walter Zuber im dortigen Landtag ankündigte, Klaus Steinmetz müsse nun Sprachen lernen, und ob letzterem dies am neuen Aufenthaltsort von Nutzen ist?

Um die Maßnahme nicht zu gefährden, können die Fragen nicht beantwortet werden.

5. a) In welchem Staat hat Klaus Steinmetz heute seinen neuen Lebensmittelpunkt?
b) Besitzt Klaus Steinmetz Staatsbürgerschaft und Paß dieses Staates mit der Folge, daß er auch im Falle einer internationalen Fahndung und eines Auslieferungsersuchens wohl nicht nach Deutschland ausgeliefert würde?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 a bis c wird verwiesen.

- c) Warum ist nur ein nationaler Haftbefehl beantragt und erlassen worden, die in Ziffer 45 der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ (RiStBV) vorgesehene Veranlassung einer internationalen Fahndung durch den GBA aber bislang unterblieben?
d) Warum sieht die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß zu einer Weisung an den GBA, einen internationalen Haftbefehl gegen Klaus Steinmetz zu beantragen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 19 des Abgeordneten Volker Beck (Köln); Drucksache 13/4286 Seite 10)?
e) Warum ist Klaus Steinmetz zum Beispiel nicht im Schengener Informationssystem und über INTERPOL ausgeschrieben?
f) Welche der möglichen und in Ziffer 41 RiStBV vorgesehenen Fahndungsmaßnahmen nach Klaus Steinmetz sind bisher ergriffen worden (z.B. nationale Aufenthaltsermittlung, Ausschreibung im Grenzfahndungsbestand)?

Die Sachleitungsbefugnis für Fahndungsmaßnahmen im Ausland gemäß Nummer 43 der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ liegt beim Generalbundesanwalt. Auf dieser Grundlage erfolgte die nationale Ausschreibung zur Fahndung nach Steinmetz im polizeilichen Informationssystem INPOL.

Weitere Einzelheiten können im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren nicht mitgeteilt werden.

6. a) Welchen deutschen Dienststellen – insbesondere des Verfassungsschutzes – ist die neue Identität von Klaus Steinmetz oder dessen aktueller Aufenthaltsort bekannt?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist die neue Identität des Klaus Steinmetz bekannt, nicht aber dessen aktueller Aufenthaltsort.

- b) Haben die darüber informierten Dienststellen diese Angaben den zuständigen Justizbehörden bekannt gemacht?
- c) Wenn nein:
 - aa) Warum nicht?
 - bb) Welche Haltung haben die Aufsichtsbehörden dieser Dienststellen – insbesondere das Bundesministerium des Inneren – zu dieser Frage eingenommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 a bis c wird verwiesen.

- d) Inwieweit trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Äußerung des rheinland-pfälzischen Staatsministers des Innern und für Sport, Walter Zuber, vor dem dortigen Innenausschuß am 22. Februar 1996 zu, die Behörden seines Landes verfügten nicht über die fraglichen Angaben (Süddeutsche Zeitung 24. Februar 1996)?

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, Angaben über den Kenntnisstand des rheinland-pfälzischen Staatsministers des Innern und für Sport, Walter Zuber, zu machen.

- e) Falls die fraglichen Informationen keiner Bundesbehörde – sowie nach Kenntnis der Bundesregierung möglicherweise auch keiner Landesbehörde – bekannt sein sollten:
 - aa) Welche Dienststelle hat diese „organisierte Unkenntnis“ veranlaßt?
 - bb) Wann und aus welchen Gründen geschah dies?
 - cc) In welcher Weise wurden bei dieser Entscheidung die zu diesem Zeitpunkt gegen Klaus Steinmetz bestehenden Verdachtsmomente hinsichtlich seiner Beteiligung an Straftaten gewürdigt, möglicherweise auch unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips?
 - dd) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß durch dieses Verhalten – soweit eine Bundesbehörde hierfür verantwortlich sein sollte – der Anfangsverdacht einer Stravereitelung im Amt (§ 258 a Strafgesetzbuch) vorliegen könnte?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 c bis d wird unter Hinweis auf die Sachleitungsbefugnis des Generalbundesanwalts verwiesen.

- 7. a) Ist dem ermittelnden GBA die neue Identität von Klaus Steinmetz oder dessen aktueller Aufenthaltsort bekannt?

Nein.

- b) Falls ja, warum wurden bisher keine Festnahme oder effektive Fahndungsmaßnahmen veranlaßt?

Entfällt.

- c) Falls nein:
- aa) Welche Versuche hat der GBA bei welchen anderen Dienststellen sowie deren Aufsichtsbehörden unternommen, Identität und Aufenthaltsort von Klaus Steinmetz zu erfahren und falls keine, warum nicht?
 - bb) Wie haben die angefragten Dienststellen sowie deren Aufsichtsbehörden auf die Ersuchen des GBA jeweils reagiert?
 - cc) Welche „Fragen“ hat der GBA in diesem Zusammenhang insbesondere an das BfV gestellt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 17 des Abgeordneten Volker Beck; Drucksache 13/4286 Seite 9), und war unter diesen Fragen auch die nach der aktuellen Identität von Klaus Steinmetz?
 - dd) Wie hat das BfV diese Fragen beantwortet?
hinsichtlich der in Rede stehenden Angaben abgegeben wurde, durch welche oberste Dienstbehörde?
 - ee) Inwiefern würde im Sinne der genannten Vorschrift das Bekanntwerden dieser Informationen dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten?

Der Generalbundesanwalt hat das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz um Auskunft über den Aufenthaltsort von Steinmetz gebeten. Die angefragten Dienststellen antworteten dahin gehend, daß der Aufenthaltsort des Steinmetz nicht bekannt sei. Im Hinblick auf die besondere Gefährdungssituation des Steinmetz hat der Generalbundesanwalt bislang davon abgesehen, die Verfassungsschutzbehörden um Offenlegung der neuen Identität von Steinmetz zu bitten.

Eine Sperrerklärung wurde nicht abgegeben.

- d) Inwieweit trifft es zu, daß der GBA gegenüber Dritten schon mehrfach eingeräumt hat, daß Klaus Steinmetz sich im Ausland befinde?

Die Feststellung trifft nicht zu. Auf die Antwort zu Frage 7 a wird verwiesen.

8. a) Aufgrund welcher Tatsachenwürdigung und des Anfangsverdachts welcher Delikte ist das Ermittlungsverfahren gegen Klaus Steinmetz durch den GBA wann erstmals eingeleitet worden?

Am 20. Juli 1993 hat der Generalbundesanwalt gegen Klaus Steinmetz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Nichtanzeige geplanter Straftaten eingeleitet. Dies geschah u. a. aufgrund der Einlassung des Beschuldigten, durch einen Kassiber Kenntnis von dem bevorstehenden Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt gehabt zu haben.

- b) Aufgrund welcher Tatsachenwürdigung und Rechtsgrundlagen ist dieses Ermittlungsverfahren am 28. Januar 1994 eingestellt worden?

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Tatvorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung bzw. deren Unterstützung erfolgte im wesentlichen deshalb, weil weder objektive Tatbeiträge des Beschuldigten noch die subjektive Tatseite mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisbar waren. Insbesondere hatte der Beschuldigte seine Aussage bezüglich des Kassibers widerrufen. Der Tatvorwurf war durch andere Beweismittel nicht belegbar.

- c) Warum sind die von Klaus Steinmetz benannten Alibizeugen erst nach diesem Zeitpunkt vernommen worden, als das Verfahren bereits eingestellt war, nämlich (laut FOCUS 11/1996 Seite 38) der Zeuge B. im März/April 1994, die Zeugen R. und K. im Juni/Juli 1994 und der Zeuge B. erst im Januar 1996?

Dem Beschuldigten wurde nicht die unmittelbare Beteiligung an dem Sprengstoffanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, sondern die Nichtanzeige der geplanten Straftat zur Last gelegt. Auf die Frage eines möglichen Alibis für die Tatzeit kam es auf diesen Tatvorwurf bezogen weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht an.

- d) Hat der GBA schon jemals zuvor ein Ermittlungsverfahren eingestellt, bevor ein Alibi des Beschuldigten durch Vernehmung der benannten Alibizeugen überprüft wurde?

Auf die Antwort zu Frage 8 c wird verwiesen.

- e) Wann hat der GBA festgestellt, daß das Alibi von Klaus Steinmetz nicht stichhaltig ist?
- f) Wann sind dem GBA insbesondere die in FOCUS 11/1996 Seite 36 ff. veröffentlichten Einlassungen der Alibizeugen und sonstigen Umstände bekannt geworden, welche das von Klaus Steinmetz für sich reklamierte Alibi widerlegen, insbesondere daß Klaus Steinmetz entgegen seiner Behauptung erst Stunden nach dem Weiterstadt-Anschlag am Mittag des 27. März 1993 in München angekommen ist und daß weder die Zimmervermieterin B. noch der Autovermieter R. in München zur Tatzeit Kontakt mit Klaus Steinmetz hatten?

Die getroffene Feststellung, daß das Alibi von Steinmetz nicht stichhaltig sei, trifft nicht zu.

Über Einzelheiten der Ermittlungen können wegen der möglichen Gefährdung des Untersuchungszwecks keine Auskünfte erteilt werden.

- g) Aufgrund welcher neuen Tatsachen und des Anfangsverdachts welcher Delikte ist das Ermittlungsverfahren gegen Klaus Steinmetz durch den GBA am 27. Oktober 1995 wieder aufgenommen worden?

Die förmliche Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen Steinmetz am 25. Oktober 1995 beruhte im wesentlichen auf dem

Nachweis identischer Sprengstoffspuren am Tatort des Sprengstoffanschlages in Weiterstadt, an den beiden Fahrzeugen von Klaus Steinmetz und an Gegenständen in einer Wohnung in Frankfurt, die einer früheren Freundin von Steinmetz zuzuordnen sind. Des weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 8 e, f, zweiter Satz verwiesen.

- h) Warum ist das Verfahren nicht sogleich nach der Feststellung wieder aufgenommen worden, daß Klaus Steinmetz' Alibi nicht stichhaltig ist?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 e, f wird verwiesen.

- i) Aufgrund welcher neuen Tatsachen, welchen dringenden Tatverdachts und welcher Haftgründe wurde der nationale Haftbefehl
 - aa) wann vom GBA beantragt,
 - bb) erlassen?

Der Haftbefehl gegen Klaus Steinmetz wurde vom Generalbundesanwalt am 28. November 1995 beantragt und vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes am 28. Dezember 1995 erlassen. Er war zunächst auf den Haftgrund der Flucht gestützt.

Mit Beschluß vom 19. März 1996 hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes auf Antrag des Generalbundesanwalts entschieden, daß der Haftgrund der Fluchtgefahr an die Stelle des Haftgrundes der Flucht tritt.

Des weiteren wird auf die Antwort zu Frage 8 g verwiesen.

- j) Inwieweit kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, wonach der Haftbefehl auf neuen Spuren beruhen soll, die unter anderem bei Durchsuchungen in der Wohnung einer früheren Steinmetz-Freundin gefunden worden seien (Süddeutsche Zeitung 24. Februar 1996, vgl. Äußerungen des Staatsministers Walter Zuber vor dem rheinland-pfälzischen Landtag am 22. Februar 1996)?

Auf die Antwort zu Frage 8 g wird verwiesen.

- k) Hat das Bundesministerium der Justiz auf den entsprechenden Beschluß des rheinland-pfälzischen Landtags-Innenausschusses am 22. Februar 1996 hin dem GBA oder dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof eine Aussagegenehmigung über Inhalt und Anlaß des Haftbefehls gegen Klaus Steinmetz erteilt?
Falls nein, warum nicht?

Nein. Das Bundesministerium der Justiz war nicht beteiligt.

- 9. a) Wie ist die Vernehmung von Klaus Steinmetz Mitte Februar 1996 nach Auskunft des GBA „im Zusammenwirken der Bundesanwaltschaft, des Bundesgerichtshofs, der beteiligten Verfassungsschutzbehörden, des Beschuldigten und seines Ver-

- teidigers" (Frankfurter Allgemeine Zeitung 23. Februar 1996) im einzelnen zustande gekommen?
- b) Welcher der genannten Beteiligten hat dabei Name und ladungsfähige Adresse von Klaus Steinmetz beigesteuert?
 - c) Wer fungiert in dieser Sache als Rechtsanwalt des Klaus Steinmetz?
 - d) Welche Behörde hat Klaus Steinmetz diesen Rechtsanwalt vermittelt?
 - e) Welche Behörde kommt für die Kosten dieses Anwalts auf?
 - f) Wo und wann fand die Vernehmung statt?

Im Zusammenwirken mit den beteiligten Verfassungsschutzbehörden, dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, Steinmetz im März 1996 staatsanwaltlich und richterlich zu vernehmen.

Einzelheiten über das Zustandekommen der Vernehmung des Steinmetz können wegen einer möglichen Gefährdung des Untersuchungszweckes und im Interesse der Sicherheit des Beschuldigten nicht mitgeteilt werden.

- g) Inwieweit trifft das vom GBA gezogene Fazit (Frankfurter Rundschau 23. März 1995) zu, diese Aussage habe „wiederum keinerlei Hinweise“ darauf ergeben, daß Klaus Steinmetz „staatliche Stellen“ auf den beabsichtigten Anschlag in Weierstadt hingewiesen habe?

Die vom Generalbundesanwalt getroffene Feststellung trifft zu.

- h) Teilt die Bundesregierung unsere Schlußfolgerung aus der Aufrechterhaltung des Haftbefehls auch nach dieser Vernehmung, daß der dringende Tatverdacht sowie die Haftgründe gegen Klaus Steinmetz fortbestehen und von ihm nicht ausgeräumt werden konnten?

Ja.

- i) Ist der Bundesregierung bekannt, daß gemäß § 295 StPO sicheres Geleit nur einem „abwesenden“ Beschuldigten zugesagt werden darf, als abwesend jedoch gemäß § 276 StPO nur ein Beschuldigter mit „unbekanntem Aufenthaltsort“ gilt, „wenn die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht ihn weder kennen noch mit einem der Bedeutung der Sache entsprechenden Aufwand ermitteln können und auch keine begründete Aussicht besteht, daß der Aufenthaltsort demnächst bekannt wird“ (Kleinknecht/Meyer, Randnummer 2 zu § 276)?

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 295 der Strafprozeßordnung sind der Bundesregierung bekannt.

- j) Welchen angemessenen Aufwand zur Ermittlung des Aufenthaltsorts im Sinne dieser Regelung haben der GBA sowie der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof vor der Zusage sicheren Geleits unternommen?

Auf die Antwort zu Frage 7 c wird verwiesen.

10. Inwieweit treffen Berichte eines vom Dienst suspendierten Kriminalhauptkommissars beim Bundeskriminalamt (BKA) hinsichtlich dessen Beteiligung am „Fall Steinmetz“ zu (vgl. Frankfurter Rundschau 26. Februar 1996, Tagesspiegel 23. Februar 1996, Welt am Sonntag 24. Februar 1996), wonach
- a) bereits eine Ende 1992/Anfang 1993 im BKA erarbeitete Analyse von einem „bevorstehenden Anschlag der RAF“ ausging,
 - b) in dieser Analyse ein personenorientiertes Fahndungskonzept vorgeschlagen wurde, mit dessen Hilfe der Anschlag in Weiterstadt möglicherweise hätte verhindert werden können?
 - c) die Ermittlungen des zuständigen Terrorismus-Referats TE 11 im BKA schon im Jahr 1993 ergaben, daß Klaus Steinmetz eine „tragende Rolle“ in der RAF spielte und mit Anschlägen in Verbindung zu bringen war,
 - d) auch ein Bericht der Fahnder vom 30. April 1993 über Beteiligte am Weiterstadt-Anschlag sowie über Verbindungen zu anderen RAF-Anschlägen Klaus Steinmetz belastet, dieser Bericht im BKA aber zeitweise nicht mehr auffindbar war oder bis heute nicht auffindbar ist,
 - e) der genannte Kriminalbeamte Anfang 1994 zweimal aufgefordert wurde, diesen Bericht „zurückzunehmen“, andernfalls dies dienstlich angeordnet werden müsse, weil sonst Kontroversen mit dem GBA drohten,
 - f) dem genannten Kriminalbeamten für den Fall seiner Kooperation eine günstige dienstliche Beurteilung in Aussicht gestellt wurde, andernfalls jedoch mit dienstlichen Konsequenzen gedroht wurde,
 - g) der genannte Kriminalbeamte am 12. August 1993 einen sechzigseitigen Bericht über die im Rahmen der Festnahmeaktion in Bad Kleinen sichergestellte Briefkorrespondenz erstellte, welcher zusammen mit weiteren Berichten vom Januar und März 1994 hinsichtlich RAF-Aktivitäten Klaus Steinmetz belastete, jedoch Birgit Hogefeld entlastete,
 - h) der genannte Kriminalbeamte über die Einbindung von Klaus Steinmetz in die RAF aufgrund eines Vorberichts vom 13. August 1993 im Februar 1994 einen sachaktenfähigen Bericht anfertigte, dessen Rücknahme und Löschung in den Dateien des BKA-Schreibbüros – mit ähnlichen Erklärungen wie in vorstehenden Fragen e) und f) erwähnt – dienstlich angeordnet wurde,
 - i) eine gleiche Anordnung zu einem sachaktenfähigen Bericht zu Frau Hogefeld erging,
 - j) der genannte Kriminalbeamte für seine in diesem Zusammenhang vorgelegten Berichte vom August/September 1993 sowie November 1993 im BKA ausdrücklich belobt worden war?
 - k) wonach der ehemalige Präsident des BKA am 12. April 1994 auf einem Amts-Report, worin vom „zufälligen“ Auffinden dreier Vermerke vom 21. Februar 1994 sowie vom März 1994 über die hier in Rede stehenden Vorgänge berichtet wurde, wörtlich notierte: „Einverstanden! Man muß jetzt ‚mogeln‘“,
 - l) der genannte Kriminalbeamte am 13. Februar 1996 unter dem Gesichtspunkt der Urkundenunterdrückung sowie der Strafreitelung im Amt sowohl eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Bundesminister des Innern als auch eine Strafanzeige an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main gerichtet hat?
11. Sofern diese Informationen – jedenfalls im Kern – zutreffen:
- a) Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bearbeitungsstand der unter Frage 10.l) erwähnten Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige?
 - b) Warum sind die genannten Berichte in der beschriebenen Weise behandelt worden?
 - c) Wie ist die erwähnte Notiz des ehemaligen BKA-Präsidenten zu interpretieren und zu rechtfertigen?

- d) Werden die erwähnten Berichte und Erkenntnisse daraus für das laufende Strafverfahren gegen Birgit Hogefeld zur Verfügung stehen und werden die damit befaßten BKA-Beamten hierzu eine Aussagegenehmigung erhalten?
Falls nein, warum nicht?
- e) Was wird die Bundesregierung unternehmen, um in diesem Strafverfahren eine ladungsfähige Anschrift von Klaus Steinmetz zur Zeugenaussage zu ermitteln?
- f) Wie bewertet die Bundesregierung aus heutiger Sicht die Rollen von Klaus Steinmetz innerhalb der RAF als V-Mann einerseits und als Mitglied bzw. Unterstützer andererseits?

Die Fragen behandeln im wesentlichen den Inhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde eines Beamten des Bundeskriminalamtes sowie entsprechende Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden. Einzelheiten hierzu können wegen einer möglichen Einflußnahme auf die laufenden Verfahren nicht mitgeteilt werden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 c und 8 a bis c verwiesen.

- 12. Wann haben welche Behörden in jeweils welcher Konkrektion von dem bevorstehenden Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt erfahren?

Von einem bevorstehenden Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt haben die Bundesbehörden zu keinem Zeitpunkt etwas erfahren.

